



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

**Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für die Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Eidg. AHV/IV-Kommission)**

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters-
und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung
(IVG),
auf Artikel 23 Absatz 2 des Erwerbssersatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom
25. November 1998⁴ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein
(Art. 57c Abs 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März
1997⁵, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 831.10
2 SR 831.20
3 SR 834.1
4 SR 172.010.1
5 SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Eidg. AHV/IV-Kommission) wurde am 1. Januar 1948 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Erfüllung der Aufgaben der Eidg. AHV/IV-Kommission erfordert den frühzeitigen Einbezug der betroffenen und der mit der Umsetzung betrauten Akteure. Entsprechend sind die Kantone und die Sozialpartner wie auch die Versicherten sowie die Invalidenhilfe und die Behindertenorganisationen in der Eidg. AHV/IV-Kommission vertreten (Art. 73 AHVG und Art. 65 IVG). Durch die breite Vertretung der betroffenen Akteure kann auf ein Fachwissen zurückgegriffen werden, das in dieser Form in der Bundesverwaltung nicht vorliegt.

3. Aufgaben

Gemäss AHVG, IVG und EOG hat die Eidg. AHV/IV-Kommission die folgenden Aufgaben:

- Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der AHV und der IV zuhanden des Bundesrates
- Antrag auf Festsetzung des Rentenindex zur Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung
- Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes
- Beurteilung von Streitigkeiten bezüglich Reglementen von paritätisch geführten Ausgleichskassen
- Antrag auf Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Ausgleichsfonds der AHV/IV/EO
- Begutachtung von Grundsatzfragen der Invalidenversicherung
- Stellungnahme zu Pilotprojekten und Forschungsprogrammen der IV (Anhörungsrecht)
- Einsetzung eines EO-Ausschusses zur Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Erwerbsersatzordnung (EO).

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die Eidg. AHV/IV-Kommission besteht aus 15– 19 Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin. Um ihr Mandat als beratende Kommission des Bundesrates ausüben zu können, benötigt die Kommission über ein breites Fachwissen aus diversen Bereichen. Die Aufgabenerfüllung erfordert zudem den frühzeitigen Einbezug der betroffenen und der mit der Umsetzung betrauten Akteure.

Artikel 73 AHVG gibt vor, dass die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, die Versicherungseinrichtungen, der Bund und die Kantone angemessen vertreten sein müssen. Artikel 65 IVG sieht zudem vor, dass Vertreterinnen und Vertreter der Behinderten und der Invalidenhilfe in der Kommission vertreten sein müssen.

5. Organisation

Die Eidg. AHV/IV-Kommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angegliedert. Die Organisation ist im Geschäftsreglement der Eidg. AHV/IV-Kommission geregelt. Das Kommissionssekretariat wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Eidg. AHV/IV-Kommission grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Eidg. AHV/IV-Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die Eidg. AHV/IV-Kommission nach vorgängiger Information des BSV.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Eidg. AHV/IV-Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Eidg. AHV/IV-Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Eidg. AHV/IV-Kommission werden im Budget des BSV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Eidg. AHV/IV-Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

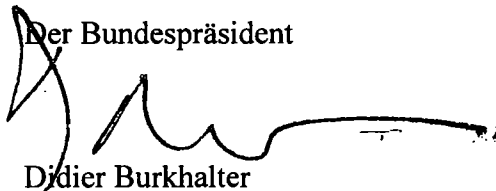
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Eidg. AHV/IV-Kommission die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.